

# Satzung

## Artikel 01: Namen, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- 01.1 Der Verein führt den Namen „THW-Helfervereinigung Eschweiler e.V.“. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- 01.2 Der Verein hat seinen Sitz in Eschweiler.
- 01.3 Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft in der THW-Helfervereinigung NRW e.V. und behält diese ständig bei.

## Artikel 02: Aufgaben

- 02.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Paragraphen 52, 55, 57 der Abgabenordnung, insbesondere durch
- a). die Förderung des Zivilschutzes,
  - b). die Förderung des Katastrophenschutzes im Sinne der Nr.21 des Verzeichnisses der allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des Paragraphen 10 b (1) EStG anerkannten Zwecke.

Die satzungsmäßigen Zwecke sollen erreicht werden durch

- a). Förderung von Maßnahmen der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) zur Sicherung von Menschenleben und Rettung aus Lebensgefahr, insbesondere im Bereich des THW Ortsverbandes Eschweiler.
  - b). Unterstützung des THW-Ortsverbandes Eschweiler bei allen gemeinnützigen Aufgaben.
  - c). Förderung der Jugendpflege und Träger der Jugendarbeit innerhalb des THW-Ortsverbandes Eschweiler.
  - d). Durchführung von sozialen, humanitären und karitativen Maßnahmen.
  - e). Beschaffung von Ausstattung / Ausrüstung für Zwecke gem. Pkt. a). - d)..
  - f). Finanzierung von Vorhaben, die den Zwecken a). – e). dienen.
  - g). Schutz der Zivilbevölkerung vor Kriegseinwirkungen im Kriegsfall.
- 02.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch Vergütungen begünstigt werden.
- 02.3 Der Verein soll zu den gesetzlichen und anderen Regelungen, welche die Bundesanstalt THW betreffen, Stellung nehmen.
- 02.4 Der Verein ist politisch unabhängig. Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Äußerungen und Handlungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 02.5 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt THW oder deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

02.6 Auf Leistungen des Vereins besteht kein Anspruch.

### **Artikel 03: Mitgliedschaft**

- 03.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 03.2 Aktives Mitglied oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein; passives Mitglied auch eine juristische Person. Alle Mitglieder haben sowohl aktives als auch passives Stimmrecht. Passive Mitglieder sind als regelmäßige Spender anzusehen und setzen ihren Jahresbeitrag selbst fest, mindestens jedoch den Beitrag der aktiven Mitglieder.
- 03.3 Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er als aktives oder passives Mitglied beitreten will.
- 03.4 Über den Antrag entscheidet der Vorstand; die Aufnahme als Vereinsmitglied ist nur möglich, wenn der Antragsteller im Vereinsbezirk Sitz, Wohnsitz oder Arbeitsstätte hat oder Helfer im THW-Ortsverband Eschweiler ist. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt zu werden.
- 03.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 03.6 Die Mitgliedschaft endet durch
- Tod, bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
  - Ausschluss nach Artikel 03.7
  - Austritt nach Artikel 03.8
- 03.7 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom Vorstand anzuhören. Der Vorstand kann danach das Mitglied durch Beschluss mit 2/3 Mitglied ausschließen. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss
- 03.8 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.

### **Artikel 04: Mittel des Vereins**

Der Verein bestreitet seine Aufgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und Umlagen.

### **Artikel 05: Beiträge und Spenden**

- 05.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung in einer solchen Höhe festgelegt wird, dass zumindest die dem Verein obliegenden Beitragsverpflichtungen der THW-Helfervereinigung NRW e.V. befriedigt werden können.

Beiträge sind bis zum 28.02. des Geschäftsjahres fällig. Die der THW-Helfervereinigung NRW e.V. zustehenden Beiträge sind bis zum 31.03. des Geschäftsjahres nach dorthin abzuführen.

05.2 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.

05.3 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des Art. 03.7 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag stundet oder erlässt.

### **Artikel 06: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Artikel 07: Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **Artikel 08: Mitgliederversammlung**

08.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.

08.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen / Tagesordnungspunkten verlangt oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

08.3 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der THW-Helfervereinigung NRW e.V.,
- Anträge an die Landesversammlung,
- Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von DM 10.000,- (€ 5.000,-) übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen,
- Mittel- und längerfristige Verträge,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes,
- Wahl von 2 Kassenprüfern,
- Wahl / Entlastung des Vorstandes,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

### **Artikel 09: Vorstand**

09.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden (Person 1-3) und dem erweiterten (Person 1-3 + 4-7) Vorstand.

Dies sind:

1. die / der Vorsitzende
2. die / der stellvertretende Vorsitzende
3. die / der Schatzmeister / in
4. die / der Schriftführer / in
5. der Ortsbeauftragte des THW-Ortsverbandes Eschweiler
6. der Helfersprecher des THW-Ortsverbandes Eschweiler
7. der Jugendbetreuer des THW-Ortsverbandes Eschweiler

Sofern Ortsbeauftragter, Helfersprecher oder Jugendbetreuer nicht dem Verein angehören, so hat dieser lediglich beratende Stimme

- 09.2 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.
- 09.3 Der Vorsitzende und entweder sein Stellvertreter oder der Schatzmeister oder aber die beiden letztgenannten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB.

### **Artikel 10: Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- 10.1 Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.
- 10.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben soll im Regelfall 1 Woche vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt sein.
- 10.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist mindestens binnen 1 Monat eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist stets beschlussfähig.
- 10.4 Jeder Stimmberechtigte und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Sie müssen auf der, dem Antragseingang folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.
- 10.5 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit möglich; die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 möglich.
- 10.6 Wahlen sind geheim und erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.
- 10.7 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

### **Artikel 11: Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes**

- 11.1 Der Vorstand wird, mit Ausnahme der Vorstandmitglieder die Funktions- oder Mandatsträger des THW oder der THW-Jugend sind, für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 11.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.
- 11.3 Die Regelungen des Artikels 10.2 gelten entsprechend.
- 11.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 11.5 Die Regelungen des Artikels 10.5 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.6 Die Regelung des Artikels 10.7 gilt entsprechend.

### **Artikel 12: Haftung**

Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

### **Artikel 13: Rechtsweg**

Im Streitfall entscheidet das von der THW-Bundeshelfervereinigung e.V. eingesetzte Schiedsgericht nach dessen Schiedsgerichtsordnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in Artikel 02 genannten Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

### **Artikel 14: Auflösung**

Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der Bundesanstalt THW zur Verwendung für den THW Ortsverband Eschweiler, welcher es ausschließlich für Aufgaben nach Artikel 02 dieser Satzung verwenden darf, zu.

### **Artikel 15: Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

*Diese Satzung basiert auf der Satzung vom 01.10.1986 und wurde in der Mitgliederversammlung vom 25.07.1989 so festgestellt.*

*Eschweiler, den 25.07.1989*